

Statuten des Vereins erneuerbare Energie Hettlingen

I Persönlichkeit, Sitz und Zweck

Art. 1

Der Verein „erneuerbare Energie Hettlingen“ ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Hettlingen.

Art. 2

Der Verein setzt sich mittels Informationsvermittlung und geeigneten Aktivitäten für eine nachhaltige Energie-Entwicklung von Hettlingen und Umgebung ein, insbesondere für die folgenden Ziele:

- Die Förderung der Nutzung von eigenerzeugter erneuerbarer Energie (Wasser/Wind/Sonne/Bio/Geothermie) in Hettlingen.
- Die möglichst vollständige Deckung des Energieverbrauchs durch Eigenerzeugung
- Förderung der Energieeffizienz

Der Verein kann alle Aktivitäten unternehmen, die zur Erfüllung seiner Ziele sinnvoll erscheinen und zu einer möglichst raschen Deckung des Eigenverbrauchs mit in Hettlingen erzeugter erneuerbarer Energie führt.

Art. 3

Der Verein ist unabhängig von politischen Parteien und verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

II Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglieder können alle natürlichen Personen sein. Behörden, Institutionen, Vereine und Firmen können als Kollektivmitglieder aufgenommen werden.

Eine Passivmitgliedschaft ist für Personen möglich die das Vereinsziel unterstützen wollen, die jedoch zeitlich keine Möglichkeit haben aktiv an der Vereinstätigkeit teilzunehmen.

Art. 5

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand aufgrund einer Beitrittserklärung.

Art. 6

Der Austritt aus dem Verein muss durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Für das laufende Vereinsjahr besteht die volle Beitragspflicht. Im Todesfall

erlischt die Mitgliedschaft automatisch und es besteht keine Beitragspflicht für das laufende Vereinsjahr.

Der Vorstand kann ein Mitglied ohne Angaben von Gründen mit der Mehrheit von zwei Dritteln aller Vorstandsmitglieder aus dem Verein ausschliessen.

Art. 7

Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, verlieren jegliche Ansprüche gegenüber dem Verein.

Art. 8

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Mitglieder können für die Verpflichtungen des Vereins nur im Rahmen des von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrages haftbar gemacht werden.

Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

III Finanzen

Art. 9

Der Verein beschafft sich seine Mittel durch:

- jährliche Mitgliederbeiträge
- Subventionen und andere Zuwendungen
- Erbschaften, Legate und Schenkungen
- Erträge aus der Öffentlichkeitsarbeit

Mitglieder des Vorstands, der Revisionsstelle und der Ressorts (z.B. Beratungsteam) sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Art. 10

Das Rechnungs- und Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

IV Die Organe des Vereins

Art. 11

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Mitgliederversammlung

Art. 12

Ordentliche und ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Die Einladung erhalten sämtliche Mitglieder mindestens 3 Wochen vor der Versammlung unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte. Die Einberufung erfolgt ferner, wenn dies die Revisionsstelle oder ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt.

Art. 13

Anträge der Mitglieder zuhanden der Mitgliederversammlung müssen dem Präsidium spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.

Art. 14

Die Mitgliederversammlung kann nur über Geschäfte Beschluss fassen, welche gem. Art. 12 und 13 termingerecht eingegangen sind. Zu spät eingegangene Anträge werden vom Vorstand zur Prüfung entgegengenommen.

Art. 15

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im zweiten Halbjahr stattfinden.

Art. 16

Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.

Bei Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 17

Wahlen und Beschlüsse erfolgen durch offene Abstimmung, wenn die Versammlung nicht geheime Abstimmung beschliesst. Jedes Mitglied (aktiv und passiv) hat eine Stimme. Kollektivmitglieder haben eine Stimme.

Art. 18

Beschlüsse über eine Änderung der Statuten, den Zusammenschluss mit einem anderen Verein ähnlicher Zweckbestimmung oder über Auflösung des Vereins erfordern die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten, sowie zwei Dritteln des Vorstandes.

Art. 19

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- Wahl der Vorstandsmitglieder für eine Amtsdauer von einem Jahr
- Wahl der Revisionsstelle und der Ersatzperson
- Abnahme der Jahresrechnung und des Budgets

- Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über alle anderen der Mitgliederversammlung von Gesetzes wegen oder durch die Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand überwiesenen Geschäfte.

Vorstand

Art. 20

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst und regelt die Unterschriftsberechtigung. Der Präsident wird vom Vorstand mit absoluter Mehrheit gewählt.

Art. 21

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten unter Angabe der Traktanden und Einhaltung einer Einladungsfrist von 10 Tagen.

Art. 22

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden durch die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid. Wird der Zirkularweg gewählt, so ist die Zustimmung der Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich.

Art. 23

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Es stehen ihm die gesamte Geschäftsführung und die Überwachung der Interessen der Verein zu, sofern nicht die Mitgliederversammlung dafür zuständig ist.

Art. 24

Er ist zu allen Rechtshandlungen befugt, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Ausgaben ausserhalb des Budgets liegen im Kompetenzbereich des Vorstandes (maximal bis zu Fr. 1'000.– pro Jahr).

Für Kontoeröffnungen, Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der Präsident und der Kassier zu zweien. Für Transaktionen gegenüber der Bank und Post sowie der Vereinskasse hat der Kassier Einzelunterschrift.

Art. 25

Er entwirft die erforderlichen Reglemente und kann Ausschüsse zur Bearbeitung besonderer Fragen einsetzen.

Art. 26

Er befindet über Annahme, Änderung der Bedingungen oder Rückweisung von Erbschaften, Schenkungen, Subventionen, Legaten und anderen Zuwendungen.

Art. 27

Der Vorstand beschliesst einen Verhaltenskodex hinsichtlich des Datenschutzes der von den Mitgliedern eingebrachten privaten Informationen (z.B. Anlagenkenndaten, etc.) und der Kommunikation an Dritte.

Art. 28

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Revisionsstelle

Art. 29

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisor/innen. Sie werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Es obliegt ihnen die Prüfung der Kasse, Vermögens- und Betriebsrechnungen anhand der Belege und Bücher. Die Revisionsstelle erstattet der Mitgliederversammlung über ihren Befund schriftlich Bericht und Antrag.

V Auflösung

Art. 30

Im Falle der Auflösung des Vereins wird das verbleibende Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung verteilt. Über die Verteilung befindet der Vorstand. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI Schlussbestimmungen

Art. 31

Diese leicht geänderten Statuten wurden an der elften Mitgliederversammlung vom 30. Oktober 2023 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Hettlingen, 30. Oktober 2023



Der Präsident
Dominique Wirz



Der Aktuar
Christoph Lustenberger